

Rahmenvertrag

**über die Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen und die Montage/
Demontage/Wechsel von Zählern und Steuereinrichtungen
(Zählermontage durch Installateure – ZMI)**

zwischen

- 1. Bayernwerk Netz GmbH**, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
- 2. Energienetze Bayern GmbH**, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
- 3. Energieversorgung Putzbrunn GmbH & Co KG**, Rathausstr. 1, 85640 Putzbrunn

-nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt-

und

Firma (Elektroinstallationsunternehmen)

Straße, Ort,

Installateure Nr.

-nachfolgend „Installateur“ genannt-

-gemeinsam „Parteien“ genannt-

Präambel

Die Auftraggeber möchten künftig die Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen und die Montage/Demontage/Wechsel von Zählern und Steuereinrichtungen durch Elektroinstallateure durchführen lassen. Sie versprechen sich dadurch eine Verschlankung und Beschleunigung im Zählerinstallationsprozess.

Dies vorausgeschickt schließen die Auftraggeber mit dem Installateur jeweils separat einen Rahmenvertrag. Dabei kommt zwischen jedem Auftraggeber und dem Installateur jeweils ein eigenständiger Vertrag folgenden Inhalts zustande, der alle hierzu bereits bestehenden vertraglichen Regelungen, insbesondere die Regelungen aus der Vereinbarung zum „Pilotversuch – Zählerinstallation durch Elektroinstallateure“ zwischen den Parteien ersetzt:

§ 1 Vertragsgrundlage

- (1) Grundlage für die vertragliche Beziehung der Parteien sind die nachfolgend aufgeführten Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge:
 1. Die Festlegungen dieses Rahmenvertrages.
 2. Die Festlegungen der konkreten Einzelbeauftragung.
- (2) Sollten die unter den Ordnungszahlen 1 und 2 genannten Vertragsbestandteile sich widersprechende Regelungen enthalten, gelten immer die Festlegungen der Bedingungen mit der geringeren Ordnungszahl. Andere Geschäfts- und Vertragsbedingungen sind nur gültig, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen im Netzgebiet des Auftraggebers entsprechend § 14 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Montage/Demontage/Wechsel von Zählern und Steuereinrichtungen.
- (2) Dieser Rahmenvertrag hat Gültigkeit für sämtliche Einzelbeauftragungen während ihrer Laufzeit. Der Rahmenvertrag selbst enthält keine konkrete Beauftragung, sondern legt lediglich die allgemeinen Bedingungen für künftige Einzelaufträge fest. Ein konkreter Anspruch auf Beauftragung kann hieraus gerade nicht abgeleitet werden.

§ 3 Einzelbeauftragung

- (1) Auf Basis dieses Rahmenvertrages werden zu jeder konkret auszuführenden Leistung Einzelbeauftragungen durch den Auftraggeber erstellt.

- (2) Eine Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber kann grundsätzlich erst und auch nur dann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Es liegt ein vom Installateur unterzeichneter Rahmenvertrag vor,
 2. der Installateur ist in das Installateur-Verzeichnis des Auftraggebers eingetragen und besitzt einen gültigen Installateurausweis,
 3. der Installateur besitzt eine Plombenzange, grundsätzlich zuständig ist der Netzbetreiber, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Installationsunternehmens befindet.
 4. Die verantwortliche Elektrofachkraft bestätigt mit der Unterschrift unter den Rahmenvertrag, dass der ZMI-Leitfaden ([ZMI-Leitfaden.pdf](#)) zur Kenntnis genommen wurde und beachtet die darin beschriebenen Anweisungen und Hinweise.

- (3) Der Installateur hat keinen Anspruch auf die Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Insbesondere schränkt der Auftraggeber die Einzelbeauftragung auf vorgegebene Anwendungsfälle ein und versagt die Einzelbeauftragung bei qualitativen Abweichungen (siehe [ZMI-Leitfaden.pdf](#)) in der Ausführung oder Abwicklung der Einzelaufträge durch den Installateur. Die Einzelbeauftragung auf Basis dieses Rahmenvertrages erfolgt durch Zusenden der Materialien durch den Auftraggeber.

§ 4 Pflichten des Installateurs

- (1) Der Installateur ist im Falle einer Einzelbeauftragung zur Erbringung folgender Leistungen verpflichtet:
 1. Montage des Zählers/der Steuereinrichtung: Der Installateur montiert für den grundzuständigen Messstellenbetreiber die von ihm in der Inbetriebsetzungsanzeige angeforderten und vom Auftraggeber beigestellten Zähler und Steuereinrichtung und nimmt diese in Betrieb. Die Inbetriebnahme des Zählers ist Voraussetzung für die

Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der Trennvorrichtung durch den Installateur. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 NAV).

2. Wechsel des Zählers: Bei Erzeugungsanlagen entfernt der Installateur für den grundzuständigen Messstellenbetreiber den eingebauten Zähler und montiert für den grundzuständigen Messstellenbetreiber den vom Auftraggeber bereitgestellten Zähler. Sofern nach dem vom Auftraggeber geschulten Prozessablauf nach Abs. 2 erforderlich, sendet der Installateur den entfernten Zähler unverzüglich unter Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Retourenlabels an den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten zurück und meldet den Zählerstand des eingebauten und ausgebauten Zählers zum Zeitpunkt des Ausbaus an den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten.
3. Inbetriebnahme der errichteten, erweiterten oder geänderten und zur Inbetriebnahme angemeldeten elektrischen Anlage: Der Auftraggeber erteilt mit Zusenden der Hausanschlussicherungen die Zustimmung, dass der Installateur die in der jeweiligen Inbetriebsetzungsanzeige genannte elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung in Betrieb nimmt (§ 14 Abs. 1 NAV, Einsetzen der Hausanschlussicherungen). Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage durch den Installateur erfolgt durch Einsetzen der Hausanschlussicherungen in den Hausanschlusskasten. Der Installateur verwendet ausschließlich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hausanschlussicherungen.
4. Plombierung: Anlagenteile, die nicht gemessene elektrische Energie führen, und Bereiche, die aus tariflichen und/oder aus vertraglichen Gründen vor direktem Zugriff zu schützen sind, müssen plombiert werden (§ 13 Abs. 3 NAV). Der Installateur benötigt hierfür ein verifizierbares Plombiermaterial und eine entsprechende Plombierberechtigung, welche ggf. gesondert beim Auftraggeber zu beantragen ist. Gastinstallateure verwenden grundsätzlich das verifizierbare Plombiermaterial des Netzbetreibers, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung ihres Installationsunternehmens befindet.
5. Rückmeldung: Die Auftragsausführung ist dem Auftraggeber elektronisch zurückzumelden.

- (2) Der Installateur erbringt seine Leistungen nach Abs. 1 unter Einhaltung des vom Auftraggeber geschulten Prozessablaufs (einsehbar unter www.bayernwerk-netz.de/zmi). Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt den Prozessablauf zu ändern. Dies wird er mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen mitteilen.
- (3) Der Installateur hält die benötigten Mess- und Prüfgeräte bzw. Werkzeuge vor.
- (4) Der Installateur informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er seine Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann.
- (5) Der Installateur verpflichtet sich, Arbeitsunfälle und jegliche Sachschäden zulasten des Auftraggebers die im Zusammenhang mit der Einzelbeauftragung nach § 3, im Arbeitsbereich des Installateurs entstehen/durch den Installateur verursacht werden/erkannt werden, dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Installateur bei Unfalluntersuchungen durch den Auftraggeber kooperativ mitzuwirken und zu unterstützen bzw. die eigenen Unfalluntersuchungsergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Installateur verpflichtet sich, die Leistungen mit geeignetem, fachlich jeweils entsprechend qualifiziertem Personal und unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben zu erbringen. Der Installateur gibt dabei dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität. Die Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE) durchzuführen. Der Installateur ist verpflichtet, in seinem Arbeitsbereich die Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz zu übernehmen. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- (7) Die Zählermontage/-demontage/-wechsel erfolgt im spannungslosen Zustand. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass im ungezählten Bereich (vor der Trennvorrichtung) Kurzschlussströme von 25 kA auftreten können. Daher ist beim Einsetzen der Hausanschlussicherungen die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Sicherungsgriff mit Stulpe, störlichtbogenfeste Arbeitskleidung, Helm mit Gesichtsschutz) zu verwenden. Dabei beachtet der Installateur die Vorgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

- (8) Sollten bei Qualitätssicherungsmaßnahmen Mängel durch den Auftraggeber festgestellt werden, welche im direkten Zusammenhang mit der Einzelbeauftragung stehen, verpflichtet sich der Installateur zur Beseitigung dieser Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist im Falle einer Einzelbeauftragung zur Erbringung folgender Leistungen verpflichtet:

1. Der Auftraggeber stellt dem Installateur die notwendigen Zähler und Steuereinrichtungen sowie Hausanschluss Sicherungen und Informationsmaterial kostenlos zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber versendet das Material in der Regel 4 Werkzeuge nach Eingang der Inbetriebsetzungsanzeige an den Installateur.
3. Der Auftraggeber stellt notwendige Arbeitsanweisungen und Hinweise ([ZMI-Leitfaden.pdf](#)) zur Verfügung.
4. Die Kosten für den Versand der Zähler und Steuereinrichtungen, der Hausanschluss Sicherungen sowie die zur Erfüllung des Vertrags notwendigen Systemkosten trägt der Auftraggeber. Dies gilt entsprechend für erforderliche Rücksendungen.

§ 6 Entgelt

Für die erbrachten Leistungen (Zählereinzelsendung, Zählermontage/-demontage/-wechsel etc.) stellen sich die Parteien gegenseitig kein Entgelt in Rechnung.

§ 7 Laufzeit

- (1) Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Es wird eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende vereinbart.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe seitens des Auftraggebers sind insbesondere wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Pflichten aus diesem Vertrag sowie die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen einschließlich technischer Richtlinien. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Installateur elektrische Anlagen trotz Vorliegens eines Mangels, welcher die Sicherheit gefährdet oder erhebliche Störungen erwarten lassen oder eine Gefahr für Leib und Leben darstellt, in Betrieb setzt.

§ 8 Lieferantenkodex

Der Lieferantenkodex definiert die Verantwortlichkeiten und die Verhaltensweisen unserer Lieferanten, die wir erwarten, um ein konstruktives und produktives Umfeld zu gewährleisten, das unsere Grundwerte und Überzeugungen unterstützt. Mit Unterschrift des Vertrages verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung dieser Prinzipien (abrufbar im Internet unter: www.bayernwerknetz.de/zmi).

§ 9 Haftung

Der Installateur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Der Installateur haftet nicht für Mängel am Material, welches vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Regensburg.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Abschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie seiner Anlagen einschließlich dieser Klausel, bedürfen der schriftlichen Form.

Die schriftliche Form darf durch elektronische Form ersetzt werden, wobei die Parteien das elektronische Dokument mit einer mindestens einfachen elektronischen Signatur versehen.

Sollte der Installateur nicht über die Möglichkeit einer mindestens einfachen elektronischen Signatur verfügen, darf er den Text des Dokuments ausdrucken, unterschreiben und postalisch oder elektronisch (als PDF-Dokument) zurücksenden.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Kenntniserlangung der die Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit begründenden Umstände an, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirksame, durchführbare und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Vertragsinhalts herbeigeführt werden. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Regensburg/Putzbrunn

Bayernwerk Netz, Energienetze Bayern GmbH und Energieversorgung Putzbrunn GmbH

Regensburg/Putzbrunn

Bayernwerk Netz, Energienetze Bayern GmbH und Energieversorgung Putzbrunn GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Installateur